



Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin

Gemeinsamer Bundesausschuss  
Gutenbergstraße 13  
10587 Berlin

Dr. Josephine Tautz  
Ministerialrätin  
Leiterin des Referates 213  
"Gemeinsamer Bundesausschuss,  
Strukturierte Behandlungsprogramme  
(DMP), Allgemeine medizinische Fragen in  
der GKV"

HAUSANSCHRIFT	Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT	11055 Berlin
TEL	+49 (0)30 18 441-4514
FAX	+49 (0)30 18 441-3788
E-MAIL	213@bmg.bund.de
INTERNET	www.bundesgesundheitsministerium.de

**vorab per Fax: 030 – 275838105**

Berlin, 26. August 2019  
213 – 21432 - 35

**Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses gem. § 91 SGB V vom 18. April 2019  
hier: Änderung der Richtlinie zur Kinderherzchirurgie):  
Änderungen der Vorgaben zum Pflegedienst, Nachweisverfahren und in Anlage 3  
sowie Entlassmanagement**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der von Ihnen gemäß § 94 SGB V vorgelegte o. a. Beschluss vom 18. April 2019 über eine Änderung der Richtlinie zur Kinderherzchirurgie wird nicht beanstandet.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Der Beschlusstext und die Tragenden Gründe zu § 4 Absatz 6 fallen inhaltlich auseinander. In den Tragenden Gründen wird zu § 4 Absatz 6 ausgeführt:  
*„Die geforderte Berufserfahrung muss zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses bereits vorliegen“.*  
Die Tragenden Gründe legen nahe, dass demnach solche Pflegekräfte, die zum Zeitpunkt ihres geplanten Einsatzes auf der kinderherzkardiologischen Intensivstation über die erforderliche Berufserfahrung verfügen, nicht eingesetzt werden können, sofern die Berufserfahrung nicht bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des o.g. Beschlusses vorlag. Eine Regelung zur Anrechnung von Berufserfahrung der Gesundheits- und Krankenpflegekräfte (nur) bis zum Stichtag des Inkrafttretens lässt sich dem Wortlaut des § 4 Absatz 6 des Beschlusses hingegen nicht entnehmen.
2. Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in § 4 Absatz 7 Satz 4 Buchstabe a und b Stichtagsregelungen zur Anrechnung von Berufserfahrung auf die Quote normiert. Eine

Begründung dieser Stichtagsregelungen lässt sich den Tragenden Gründen nicht entnehmen. Die sachliche Vertretbarkeit und Notwendigkeit der Regelungen müssen aber begründbar sein, denn ein Normgeber kann Stichtagsregelungen wegen des Gleichheitsgrundsatzes nur normieren, soweit *„die Einführung eines Stichtags notwendig ist und [.] sich die Wahl des Zeitpunktes am gegebenen Sachverhalt orientiert und damit sachlich vertretbar ist“*, Vgl. BVerfG Beschluss vom 20. April 2011, Az. 1 BvR 1811/08, Rn. 7. Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) geht insoweit aber davon aus, dass die Begründung der Vorgängerregelung vorliegend entsprechend gelten soll, Vgl. Tragende Gründe zum Beschluss vom 24. November 2016 zu § 4 Absatz 5 Satz 4. Der G-BA wird darum gebeten, bei Stichtagsregelungen künftig die erforderliche Begründung ausdrücklich zu formulieren.

3. In § 4 Absatz 7 Buchstabe a erster Gedankenstrich ist eine Anrechnungsregelung für Teilzeittätigkeiten getroffen, die nur für den in diesem Gedankenstrich geregelten Tatbestand gilt. Gründe für den Verzicht auf eine solche Regelung im zweiten Gedankenstrich sind nicht ersichtlich. Der G-BA wird deshalb gebeten zu prüfen, ob sich die Anrechenbarkeit von Teilzeittätigkeit in § 4 Absatz 7 auch auf den Tatbestand in Buchstabe a zweiter Gedankenstrich beziehen soll und ggf. eine entsprechende Ergänzung vorzunehmen ist.
4. Da die Überarbeitung der Richtlinie zur Kinderherzchirurgie noch nicht den dringenden Anpassungsbedarf anlässlich des Pflegeberufgesetzes und der Einführung eines generalistischen Abschlusses in der Pflege zum 1. Januar 2020 berücksichtigt, wird auf das Schreiben des BMG vom 20. Juni 2019 verwiesen, in dem bereits gebeten wurde, dafür Sorge zu tragen, dass die Beratungen zur Anpassung der betroffenen G-BA Richtlinien mit Qualifikationsanforderungen für die Pflege unmittelbar aufgenommen und bis Ende des Jahres 2019 entsprechende Beschlüsse gefasst werden.
5. Es wird um Prüfung und ggf. Anpassung der Angaben zu den Beteiligten in den Tragenden Gründen unter Punkt 5. Fazit gebeten. Hier könnte ein Abweichen zu der Dokumentation in der Niederschrift zur Sitzung des Plenums am 18. April 2019 vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Josephine Tautz